

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Correos y Telégrafos, S.A.

*Beklagter:* Ayuntamiento de Vila Seca

**Vorlagefrage**

Stehen Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 7 der Richtlinie 2008/6/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG<sup>(2)</sup> im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die als Mittel zur Finanzierung des Universalpostdienstes eine Befreiung von Abgaben, die an diese Tätigkeit anknüpfen, vorsehen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 52, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 15, S. 14.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 24. Juni 2015 — Delta Air Lines Inc./Daniel Dam Hansen, Mille Doktor, Carsten Jensen, Mogens Jensen, Dorthe Fabricius, Jens Ejner Rasmussen, Christian Bøje Pedersen, Andreas Fabricius, Mads Wedel Rasmussen, Nicklas Wedel Rasmussen, Thomas Lindstrøm Jensen, Marianne Thestrup Jensen, Erik Lindstrøm Jensen, Jakob Lindstrøm Jensen, Liva Doktor, Peter Lindstrøm Jensen**

**(Rechtssache C-305/15)**

(2015/C 294/46)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Delta Air Lines Inc.

*Beklagte:* Daniel Dam Hansen, Mille Doktor, Carsten Jensen, Mogens Jensen, Dorthe Fabricius, Jens Ejner Rasmussen, Christian Bøje Pedersen, Andreas Fabricius, Mads Wedel Rasmussen, Nicklas Wedel Rasmussen, Thomas Lindstrøm Jensen, Marianne Thestrup Jensen, Erik Lindstrøm Jensen, Jakob Lindstrøm Jensen, Liva Doktor, Peter Lindstrøm Jensen

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 dahin auszulegen, dass Fluggäste einen Anspruch auf Ausgleich nach der Verordnung mehrmals aufgrund derselben Buchung haben, wenn der Flug, auf den das befördernde Luftfahrtunternehmen die Fluggäste umgebucht hat, annulliert wird oder mehr als drei Stunden verspätet ist, so dass der Ausgleich nach Art. 7 der Verordnung kein pauschaler ist, sondern von der Zahl der Annullierungen oder dem Umfang der Annullierungen und der damit verbundenen Verspätung abhängig ist?

2. Bei Bejahung der ersten Frage: Wie ist dies mit dem im Urteil des Gerichtshofs Sturgeon u. a. vom 19. November 2009 (verbundene Rechtssachen C-402/07 und C-432/07) niedergelegten Grundsatz in Einklang zu bringen, wonach Art. 5 der Verordnung dahin auszulegen ist, dass Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Regelung des Ausgleichs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können, wenn der Gerichtshof in seinem Urteil Nelson u. a. vom 23. Oktober 2012 (verbundene Rechtssachen C-581/10 und C-629/10) entschieden hat, dass die über drei Stunden hinausgehende Zeitspanne der Verspätung bei der Berechnung der pauschalen Ausgleichszahlung außer Betracht bleibt?

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 25. Juni 2015 —  
Vincent Deroo-Blanquart/Sony Europe Limited, Rechtsnachfolgerin der Sony France SA**

**(Rechtssache C-310/15)**

(2015/C 294/47)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Vincent Deroo-Blanquart

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Sony Europe Limited, Rechtsnachfolgerin der Sony France SA

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 5 und 7 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass ein Koppelungsangebot, das aus dem Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software besteht, eine unlautere irreführende Geschäftspraxis darstellt, wenn der Hersteller des Computers über seinen Weiterverkäufer Informationen über jedes einzelne der vorinstallierten Programme bereitgestellt, nicht aber die Kosten jedes einzelnen Bestandteils angegeben hat?
2. Ist Art. 5 der Richtlinie 2005/29 dahin auszulegen, dass ein Koppelungsangebot, das aus dem Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software besteht, eine unlautere Geschäftspraktik darstellt, wenn der Hersteller dem Verbraucher keine andere Wahl lässt, als diese Software zu akzeptieren oder die Rückgängigmachung des Verkaufs zu bewirken?
3. Ist Art. 5 der Richtlinie 2005/29 dahin auszulegen, dass das Koppelungsangebot, das aus dem Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software besteht, eine unlautere Geschäftspraxis darstellt, wenn es dem Verbraucher nicht möglich ist, vom selben Hersteller einen Computer ohne vorinstallierte Software zu beziehen?

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 149, S. 22.